



VEREINSFRAGEBOGEN 2018

Dachverband (ASKÖ/ARBÖ , ASVÖ/ÖAMTC, UNION, verbandslos)	
ZVR-Zahl	
Offizieller Vereins- und Sponsorname für Radsport- Terminkalender	
Vereinsname auf Lizenzen (max. 25 Zeichen)	
Vereinsanschrift (Name, Adresse, Telefonnummer)	
E-Mail	
Homepage	
EINSENDETERMIN: 5. November 2017 (eine Kopie des Vereinsfragebogens ist an den zuständigen Landesradsport-Verband zu senden)	

VORSTANDSMELDUNG 2018

(laut beiliegendem aktuellem Vereinsregisterauszug)

	Name/Adresse/Tel.-Nr./E-Mail
Obmann - Name: Wohnadresse: E-Mail: Mobilnummer:	
Obmann-Stellvertreter Wohnadresse: E-Mail: Mobilnummer:	
Finanzreferent Wohnadresse: E-Mail: Mobilnummer:	
Schriftführer Wohnadresse: E-Mail: Mobilnummer:	
Sportlicher Leiter Wohnadresse: E-Mail: Mobilnummer:	
Andere Funktionen Wohnadresse: E-Mail: Mobilnummer:	

ERKLÄRUNG
und
VEREINBARUNG
eines Schiedsgerichtes nach §§ 577ff ZPO

(1) Hiermit erklärt der Verein

(kurz: der Verein)

vertreten durch seine vertretungsbefugten Organe

ausdrücklich, dass er sich den jeweils gültigen Statuten und Reglementen

- a) des Rad-Weltverbandes Union Cycliste Internationale (UCI),
- b) des Europäischen Radsport-Verbandes Union Européenne de Cyclisme (UEC),
- c) des Österreichischen Radsport-Verbandes (ÖRV) sowie
- d) des zuständigen Landesradsport-Verbandes (LRV)

unterwirft.

- (2) Der Verein anerkennt die bzw unterwirft sich insbesondere den Bestimmungen des Österreichischen Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Anti-Doping-Bestimmungen der World Anti Doping Agency (WADA), der UCI bzw des Internationalen Olympischen Comités (IOC).
- (3) Der Verein akzeptiert sohin alle Strafen und Sanktionen, die unter Maßgabe o. a. Statuten und Reglemente gegen ihn verhängt werden.

- (4) **Vereinbarung eines Schiedsgericht nach §§ 577ff ZPO (idF SchiedsRÄG 2006):**
In Abweichung von § 577 Abs 4 ZPO, nach welchem die Bestimmungen des §§ 577ff ZPO nicht auf Einrichtungen nach dem Vereinsgesetz zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis anwendbar sind, sohin auch diese (Schlichtungs-/Schieds)Einrichtungen ohne gesonderte Vereinbarung keine Schiedsgerichte iSd §§ 577ff ZPO sind, schließen nunmehr der oben namentlich angeführte Verein (im folgenden Verein genannt) und der ÖRV **unter Hinweis auf § 581 ZPO nachstehende Schiedsvereinbarung und vereinbaren ausdrücklich die in den unter 1a) bis 1d) angeführten Statuten genannten Schlichtungseinrichtungen als Schiedsgerichte iSd §§ 577 ff ZPO.**

Der Verein und der ÖRV verpflichten sich somit, alle entstehenden Streitigkeiten welcher Art auch immer

- aus dem Bestand oder der Beendigung der Mitgliedschaft des Vereines bei den unter 1a) bis 1d) genannten Verbänden;
- zwischen dem Verein (auch als Veranstalter und/oder Organisator von bzw. Teilnehmer an Radsportveranstaltungen) und den unter 1a) bis 1d) genannten Verbänden bzw. einem oder mehrerer ihrer Organe (auch als Veranstalter und/oder Organisator von bzw. Teilnehmer an Radsportveranstaltungen);
- aus Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des ÖRV untereinander;
- aus Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen eigenen Mitgliedern, Angehörigen, Fahrern, Funktionären oder Organe, soweit diese aus der Mitgliedschaft zum ÖRV resultieren;
- aus allfälligen von Organen des ÖRV über den Verein oder seinen Mitgliedern, Angehörigen, Fahrern, Funktionären oder Organe verhängten Sanktionen oder Geldbußen wegen Nichteinhaltung der Statuten, Beschlüsse oder Durchführungsbestimmungen des ÖRV;

- aus allfälligen freiwilligen Selbstbeschränkungen des ÖRV und allenfalls im Falle ihrer Nichteinhaltung daraus resultierender Sanktionen oder Geldbußen;

sowie alle Berufungen und Rechtsmittel welcher Art auch immer ausschließlich vor die zuständigen Schiedsgerichte und Instanzen der unter 1a) bis 1d) angeführten Radsport-Verbände gemäß deren jeweils gültigen Statuten und Reglementen zu bringen bzw auszutragen, welche in diesen Angelegenheiten unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig und bindend entscheiden.

Für jene Streitigkeiten, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht zur Entscheidung nicht übertragen werden können, wird die ausschließliche Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit am Sitz des jeweiligen Verbandes vereinbart.

Für die Auslegung dieser Schiedsvereinbarung ist das Schiedsgericht des ÖRV zuständig.

Auf das Verfahren des ÖRV-Schiedsgerichtes sind mangels genauerer oder abweichender Bestimmungen in den jeweiligen Statuten die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO, insbesondere für die Durchführung des Verfahrens, anzuwenden. Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss dessen Kollisionsnormen anzuwenden.

Der Verein sowie der ÖRV verpflichten sich, soweit notwendig und gefordert auch diesbezüglich einen gesonderten Schiedsvertrag abzuschließen.

- (5) Der Verein erklärt weiters, daß er ausschließlich sportlichen und gemeinnützigen Zwecken dient und diese Gemeinnützigkeit auch in den gültigen und von der zuständigen Vereinsbehörde genehmigten Vereinsstatuten verankert ist.
- (6) Die Gültigkeit der Erklärungen (1) bis (5) erstreckt sich auf die Zeit der Mitgliedschaft beim Österreichischen Radsport-Verband. Die Schiedsvereinbarung bleibt jedoch auch nach der Zeit der Mitgliedschaft jedenfalls für die Dauer der diesbezüglichen Streitigkeiten sowie für jene Fälle, die an die Schiedsgerichte heranzutragen sind, aufrecht bestehen.

Datum/Ort

Unterschrift des Obmannes
bzw. eines zeichnungsberechtigten
Vertreters des Vereines

Datum/Ort

Unterschrift des Präsidenten
bzw. eines zeichnungsberechtigten
Vertreters des ÖRV